



Verfassung Caritas Kinderhaus St. Jakob

Präambel	Vom 1.-3. März 2017 traten im Kinderhaus St. Jakob die pädagogischen Teams aus Krippe, Kindergarten und Hort als Verfassunggebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.		
	Krippe	Kindergarten	Hort
§ 1	<p>Verfassungsorgane</p> <p>Verfassungsorgane der Kinderkrippe St. Jakob sind die Morgenkreise sowie der Krippenrat</p>	<p>Verfassungsorgane</p> <p>Verfassungsorgane des Kindergartens St. Jakob sind die altersbezogenen Freitagstreffs und das Kindergarten-Gremium.</p>	<p>Verfassungsorgane</p> <p>Verfassungsorgane des Hortes des Kinderhauses St. Jakob sind die Gremien auf Gruppenebene (Sprechzeit) und das Gremium auf Hortebene (Diskussionsland.</p>
§ 2	<p>Morgenkreise</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Morgenkreise finden in der Bären-, der Igel- und der Mäusegruppe in der Regel täglich nach dem Frühstück statt. (2) An den Morgenkreisen nehmen alle Kinder und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Gruppe teil. (3) Themen für den Morgenkreis sind die Gestaltung des jeweiligen Tages, die Geburtstagsfeiern sowie Themen, die von den Erwachsenen (z.B. Anschaffungen von Spielmaterial oder Mobiliar) oder den Kindern eingebracht werden. (4) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Kinder und Erwachsenen getroffen. (5) Die Ergebnisse werden alters- und entwicklungsangemessen für die Kinder veranschaulicht. 	<p>Freitagstreffs</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Freitagstreffs finden einmal wöchentlich zur üblichen Zeit und am üblichen Ort des Morgenkreises statt. (2) Die Freitagstreffs setzen sich aus allen anwesenden Kindern und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Bezugsgruppe zusammen. (3) Die Kinder der jeweiligen Gruppe wählen aus ihrem Kreis die Delegierten für das Kindergarten-Gremium. Jede Altersgruppe entsendet zwei Delegierte ins Kindergarten-Gremium. Ein weiteres Kind pro Gruppe kann je nach Interesse in das Kindergarten-Gremium entsandt werden. (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsenden pro Kleinteam eine Vertreterin oder einen Vertreter ins Kindergarten-Gremium. (5) Entscheidungsverfahren werden entsprechend der Inhalte von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgewählt und den Kindern rechtzeitig bekannt gegeben. 	<p>Gremien auf Gruppenebene</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Gremien auf Gruppenebene finden in jeder Bezugsgruppe mindestens einmal innerhalb des Gruppenkreises statt. Sie können bei Bedarf öfter zusammentreten. (2) Die Gremien auf Gruppenebene setzen sich aus den Kindern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Gruppe zusammen. Die Teilnahme an den Gremien auf Gruppenebene ist für die Kinder verpflichtend. (3) Die Gremien auf Gruppenebene entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen. (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder. (5) Die Gremien auf Gruppenebene werden von einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter sowie nach Möglichkeit von einem

		(6) Ein Protokoll, das die Inhalte des Freitagstreffs visualisiert, wird von einem Kind („Schriftführer) mit Unterstützung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters erstellt.	<p>Kind anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden mittels Schrift und Symbolen protokolliert, sofern sie den gesamten Hort betreffen. Die Protokolle werden von den Gruppenmitgliedern genehmigt, in der Gruppe veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert.</p> <p>(6) Die Kinder in den Gremien auf Gruppenebene wählen aus ihrem Kreis die Delegierten, die die Interessen der Gruppe im Gremium auf Hortebene vertreten sollen. Jede Gruppe entsendet einen Jungen und ein Mädchen in das Gremium auf Hortebene. Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt sechs Monate. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Tritt eine Delegierte oder ein Delegierter zurück oder wird sie/er von dem Gremium auf Gruppenebene abgewählt, wählt das Gremium auf Gruppenebene eine neue Delegierte oder einen neuen Delegierten. Die Delegierten können von einer Expertin oder einem Experten für ein bestimmtes Thema in das Gremium auf Hortebene begleitet werden.</p>
§ 3	<p>Krippenrat</p> <p>(1) Der Krippenrat wird von den Fachkräften nach Bedarf projektorientiert einberufen.</p> <p>(2) Der Krippenrat setzt sich aus je zwei Kindern pro Gruppe und einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter je Gruppe zusammen. Die Kinder werden von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgewählt. Die Teilnahme ist für die Kinder freiwillig.</p> <p>(3) Die Sitzungen des Krippenrates werden von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern moderiert.</p> <p>(4) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Kinder und Erwachsenen getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheiden die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<p>Kindergarten-Gremium</p> <p>(1) Das Kindergarten-Gremium tagt einmal wöchentlich. Die Bezugsgruppe der drei-jährigen nimmt im jeweiligen Betriebsjahr ab Januar teil.</p> <p>(2) Es setzt sich aus den Delegierten der Freitagstreffs und der Kleinteams sowie der Kindergarten-Leiterin zusammen. Eltern können zu einem späteren Zeitpunkt als Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen eingeladen werden.</p> <p>(3) Die Legislaturperiode der Delegierten bezieht sich jeweils auf die Dauer des aktuellen Themas.</p> <p>(4) Die Tagesordnungspunkte ergeben sich aus den Themen der Kinder, aus den in der Verfassung festgelegten Rechten der Kinder und den bevorstehenden Festen.</p> <p>(5) Die Sitzungen des Kindergarten-Gremiums werden zunächst von einer pädagogischen Mitarbeiterin oder</p>	<p>Gremium auf Hortebene</p> <p>(1) Das Diskussionsland tagt mindestens einmal in vier Wochen. Die pädagogischen Mitarbeiter können bei Bedarf beschließen, öfter zusammenzutreten.</p> <p>(2) Das Gremium auf Hortebene setzt sich aus den Delegierten der Gremien auf Gruppenebene und des Teams zusammen. Das Team wählt eine pädagogische Mitarbeiterin und einen pädagogischen Mitarbeiter sowie eine Vertretung für jeweils ein Betriebsjahr.</p> <p>(3) Die Gremien auf Gruppenebene können zusätzlich Expertinnen oder Experten für bestimmte Themen in das Gremium auf Hortebene entsenden. Diese haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.</p> <p>(4) Nach Bedarf können die Hortleitung sowie Vertreter der Eltern, deren Kinder nicht Delegierte der Gremien auf Gruppenebene sind, zu einer Sitzung des Gremiums auf Hortebene eingeladen werden oder</p>

	(5) Die Ergebnisse werden alters- und entwicklungsangemessen in die jeweiligen Gruppen transportiert.	<p>einem pädagogischen Mitarbeiter moderiert. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Moderation phasenweise oder ganz von Kindern übernommen werden.</p> <p>(6) Entscheidungsverfahren werden entsprechend der Inhalte von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgewählt und den Kindern rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>(7) Ein Protokoll, das die Inhalte der Sitzung visualisiert, wird von einem Kind („Schriftführer“) mit Unterstützung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters erstellt und an einer „Partizipations-Pinnwand“ ausgehängt.</p>	<p>um eine Einladung ersuchen. Diese haben Rede- recht, aber kein Stimmrecht.</p> <p>(5) Das Gremium auf Hortebe- ne entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.</p> <p>(6) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder.</p> <p>(7) Die Sitzungen des Gremiums auf Hortebe- ne werden von einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter sowie nach Möglichkeit von einem Kind anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungs- punkte und getroffenen Entscheidungen werden mittels Schrift und Symbolen protokolliert. Die Protokolle werden von den Teilnehmenden genehmigt, auf einer Stellwand und in einer Eltern-E-Mail veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert.</p> <p>(8) Die Mitglieder des Gremiums auf Hortebe- ne berichten nach einer Sitzung in den Gremien auf Gruppen- ebene mit Hilfe des Protokolls über die Beschlüsse des Gremiums auf Hortebe- ne.</p>
§ 4	Kinderhausgremium - noch offen	Kinderhausgremium - noch offen	Kinderhausgremium - noch offen
§ 5	Beschwerdegremium - noch offen	Beschwerdegremium - noch offen	Beschwerdegremium - noch offen
§ 6	<p>Freispiel</p> <p>(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was, wo, wie lange und mit wem sie während der Freispielzeit spielen.</p> <p>(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, dieses Recht einzuschränken, wenn die Aufsicht aufgrund der personellen Rahmenbedingungen nicht gewährleistet werden kann oder wenn die Kinder sich selbst oder andere gefährden.</p>	<p>Spiel</p> <p>(1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was, wo, wann und mit wem sie spielen.</p> <p>(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, das Recht auf die Wahl des Raumes einzuschränken, wenn die personelle Situation dies erfordert.</p> <p>(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen, dass die Kinder den Bewegungsraum nach angemessener Zeit verlassen müssen,</p>	<p>Freizeit</p> <p>(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was, wo, wann und mit wem sie in der für alle geltenden Freispielzeit spielen.</p> <p>(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden, welche Räume in der für alle geltenden Freispielzeit geöffnet werden.</p>

		<p>um auch anderen Kindern die Teilhabe am darin stattfindenden Angebot zu ermöglichen.</p> <p>(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen,</p> <p>a. dass die Kinder ausschließlich Materialien nutzen, die in Kinderschränken aufbewahrt werden,</p> <p>b. dass Materialien in der jeweiligen Ebene bleiben,</p> <p>c. dass Materialien im Kreativraum, im Forscherzimmer, in der Cafeteria, Regelspiele und Puzzles zweckgebunden genutzt werden und nach deren Benutzung</p> <p>e. diese Materialien in allen bisher nicht genannten Räumen weggeräumt werden, wenn die Kinder diese Räume verlassen.</p> <p>(5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, das Gespräch mit Kindern zu suchen, die Materialien in andere Räume transportieren</p>	
§ 7	<p>Morgenkreis</p> <p>(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden, ob und wann der Morgenkreis stattfindet.</p> <p>(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder im Kreis sitzen müssen. Die Kinder haben jedoch das Recht selbst zu entscheiden, ob sie sich aktiv beteiligen.</p> <p>(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, den Ablauf des Morgenkreises zu bestimmen.</p> <p>(4) Die Kinder haben das Recht über die Inhalte und die Dauer des Morgenkreises mitzuentcheiden.</p>	<p>Morgenkreis</p> <p>(1) Die Kinder haben das Recht, über inhaltliche Schwerpunkte des Morgenkreises und deren methodische Gestaltung mitzuentcheiden.</p> <p>(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, über besondere inhaltliche Schwerpunkte des Morgenkreises und deren methodische Gestaltung ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern zu bestimmen.</p>	<p>Gruppenkreis</p> <p>(3) Die Kinder haben das Recht, über inhaltliche Schwerpunkte des Gruppenkreises und deren methodische Gestaltung mitzuentcheiden.</p> <p>(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, über besondere inhaltliche Schwerpunkte des Gruppenkreises und deren methodische Gestaltung ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern zu bestimmen.</p>
§ 8	<p>Angebote</p> <p>(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, Angebote an den Bedürfnissen der Kinder und den jeweiligen Situationen orientiert zu gestalten, behalten sich aber gleichzeitig das Recht</p>	<p>Aktivitäten</p> <p>(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, Angebote an den Bedürfnissen der Kinder und den jeweiligen Situationen orientiert zu gestalten, behalten sich aber gleichzeitig das Recht</p>	<p>Projekte</p> <p>(1) Die Kinder haben das Recht, vor Entscheidungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Auswahl von Projektthemen sowie deren inhaltliche Gestaltung angehört zu werden. Dieses</p>

	<p>vor, im Wechsel auch Themen einzubringen, die sie als wichtig erachten.</p> <p>(2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob und wie lange es an einem Angebot teilnimmt, sofern dies von der personellen Situation her möglich ist.</p>	<p>vor, im Wechsel auch Themen einzubringen, die sie als wichtig erachten.</p> <p>(2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es an einem Angebot teilnimmt.</p> <p>(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Themenfindung durch Beobachtung der Kinder und Gespräche mit den Kindern zu unterstützen.</p> <p>(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass</p> <p>a. Kinder, die im nächsten Herbst eingeschult werden, an den Vorschulaktivitäten teilnehmen müssen.</p> <p>(5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern langfristig weitreichendere Beteiligungsrechte zuzugestehen.</p>	<p>Recht beinhaltet auch das Recht, Vorschläge zur Auswahl von Projektthemen sowie deren inhaltlicher Gestaltung einzubringen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern ihre Entscheidungen mitzuteilen und zu begründen.</p> <p>(2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es an einem Projekt teilnimmt.</p> <p>(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, ein Kind von der weiteren Teilnahme an einem Projekt aus pädagogischen Gründen auszuschließen oder wenn es nicht regelmäßig teilnimmt.</p>
§ 9	<p>Ausflüge</p> <p>(1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es an einem Ausflug in die nähere Umgebung teilnimmt, sofern dies von der personellen Situation her möglich ist.</p> <p>(2) Die Kinder haben das Recht bei Ausflügen selbst zu laufen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Plätze im 6er-Bus zu vergeben.</p>	<p>Ausflüge</p> <p>(1) Die Kinder haben das Recht, bei der Wahl der Ausflugsziele angehört zu werden.</p> <p>(2) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob es an einem Ausflug/Bauernhoffahrt der Vorschulkinder teilnimmt.</p>	<p>Ausflüge</p> <p>(1) Die Kinder haben das Recht, vor Entscheidungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Durchführung und die Ziele von Ausflügen angehört zu werden. Dieses Recht beinhaltet auch das Recht, Vorschläge für Ausflugsziele einzubringen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern ihre Entscheidungen mitzuteilen und zu begründen.</p> <p>(2) Die Kinder haben das Recht, über die Gestaltung von Ausflügen mitzuzentscheiden.</p> <p>(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden, ob eine Hortfreizeit angeboten wird.</p> <p>(4) Die Kinder haben das Recht, über die Gestaltung der Hortfreizeit mitzuzentscheiden.</p> <p>(5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, in besonderen Situationen über einige Programmpunkte einer Hortfreizeit und deren Gestaltung ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern zu entscheiden.</p>

			(6) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es an einem Ausflug oder einer Hortfreizeit teilnimmt, sofern dies personell möglich ist.
§ 10	<p>Feste und Feiern</p> <p>Die Kinder haben das Recht bei der Gestaltung und dem Ablauf ihres Geburtstagsfestes mitzubestimmen.</p>	<p>Feste</p> <p>(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden, dass bestimmte Feste im Jahresverlauf gefeiert werden. Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob und welche weiteren Feste darüber hinaus gefeiert werden.</p> <p>(2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie Feste gestaltet werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, einzelne Feste ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern zu gestalten.</p> <p>(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden, dass die Kinder an Festen teilnehmen müssen, sofern sie in der Einrichtung sind.</p> <p>(4) Jedes Kind hat das Recht über sein individuelles Geburtstagsritual im Rahmen der ihm angebotenen Möglichkeiten mitzuentcheiden.</p>	<p>Feste</p> <p>(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden, dass bestimmte Feste im Jahresverlauf gefeiert werden. Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob und welche weiteren Feste darüber hinaus gefeiert werden.</p> <p>(2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie Feste gestaltet werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, einzelne Feste ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern zu gestalten.</p> <p>(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden, dass die Kinder an Festen teilnehmen müssen, sofern sie in der Einrichtung sind.</p> <p>(4) Die Kinder haben das Recht über die jeweiligen Geburtstagsrituale in der Gruppe mitzuentcheiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden, dass es keine Zimmerreservierungen für Geburtstagsfeiern gibt.</p>
§ 11			<p>Hausaufgaben</p> <p>(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden, ob, wie lange und wie vollständig, richtig und ordentlich die Kinder ihre Hausaufgaben erledigen müssen.</p> <p>(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Regeln im Hausaufgabenraum zu bestimmen und durchzusetzen.</p> <p>(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden, ob und welche Gutscheine sie für welche Leistungen der Kinder in der jeweiligen Gruppe vergeben.</p>
§ 12	<p>Tagesablauf</p> <p>Die Kinder haben nicht das Recht, über den Ablauf und die zeitliche Einteilung des Tages mitzuentcheiden.</p>	<p>Tagesablauf</p> <p>(1) Die Kinder haben nicht das Recht, über die grobe Struktur des Tagesablaufs mitzuentcheiden.</p>	<p>Tagesablauf</p> <p>Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, über den Ablauf und die zeitli-</p>

		<p>(2) Die Kinder haben das Recht, bei Änderungen der Tagesstruktur angehört zu werden.</p> <p>(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, bei verbal und nonverbal geäußerten Beschwerden zum Tagesablauf das Gespräch mit dem betreffenden Kind oder der Kindergruppe zu suchen.</p>	<p>che Struktur des Tages zu bestimmen. Dieses Recht beinhaltet auch das Recht, alle Kinder im Rahmen des Tagesablaufs zur Teilnahme an bestimmten Tagesordnungspunkten (beispielsweise Gruppenkreise) zu verpflichten.</p>
§ 13		<p>Raumgestaltung</p> <p>(1) Die Kinder haben das Recht, sich gemäß der Absätze (2) bis (6) an der Gestaltung der Innen- und Außenräume zu beteiligen. Dieses Recht bezieht sich nicht auf die Gestaltung des Büros, des Personalzimmers, der Hauswirtschaftsräume, der Garderoben, der Sanitärräume sowie auf alle festen Einbauten in den übrigen Räumen.</p> <p>(2) Die Kinder haben das Recht, vor Entscheidungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Funktion einzelner Räume angehört zu werden. Dieses Recht beinhaltet auch das Recht, Vorschläge bezüglich der Funktion von Räumen einzubringen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern ihre Entscheidungen mitzuteilen und zu begründen.</p> <p>(3) Die Kinder haben das Recht, vor Entscheidungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Anordnung des Mobiliars angehört zu werden. Dieses Recht beinhaltet auch das Recht, Vorschläge bezüglich der Anordnung des Mobiliars einzubringen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern ihre Entscheidungen mitzuteilen und zu begründen.</p> <p>(4) Die Kinder haben das Recht über die Anordnung der Materialien innerhalb eines Raumes mitzuzentscheiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu entscheiden, in welche Räume Materialien gehören.</p> <p>(5) Die Kinder haben nicht das Recht über die Auswahl von Wandfarben oder Bodenbelägen sowie eine Umgestaltung des Mobiliars zu entscheiden, da dies in die Zuständigkeit der Gemeinde als Hausbesitzer fällt.</p>	<p>Raumgestaltung</p> <p>(1) Die Kinder haben das Recht, sich gemäß der Absätze (2) bis (6) an der Gestaltung der Innen- und Außenräume zu beteiligen. Dieses Recht bezieht sich nicht auf die Gestaltung des Büros, des Personalzimmers, der Hauswirtschaftsräume, der Garderoben, der Sanitärräume und des Hausaufgabenraums sowie auf alle festen Einbauten in den übrigen Räumen.</p> <p>(2) Die Kinder haben das Recht, vor Entscheidungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Funktion einzelner Räume angehört zu werden. Dieses Recht beinhaltet auch das Recht, Vorschläge bezüglich der Funktion von Räumen einzubringen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern ihre Entscheidungen mitzuteilen und zu begründen.</p> <p>(3) Die Kinder haben das Recht, vor Entscheidungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Anordnung des Mobiliars angehört zu werden. Dieses Recht beinhaltet auch das Recht, Vorschläge bezüglich der Anordnung des Mobiliars einzubringen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern ihre Entscheidungen mitzuteilen und zu begründen.</p> <p>(4) Die Kinder haben das Recht über die Anordnung der Materialien innerhalb eines Raumes mitzuzentscheiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu entscheiden, in welche Räume Materialien gehören.</p> <p>(5) Die Kinder haben nicht das Recht über die Auswahl von Wandfarben oder Bodenbelägen sowie eine Umgestaltung des Mobiliars zu entscheiden, da dies in die Zuständigkeit der Gemeinde als Hausbesitzer fällt.</p>

		(6) Die Kinder haben das Recht, über die Dekoration der Räume mitzuentcheiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, diskriminierende, gewaltverherrlichende oder sonstige unerlaubte Dekorationen zu unterbinden.	(6) Die Kinder haben das Recht, über die Dekoration der Räume mitzuentcheiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, diskriminierende, gewaltverherrlichende oder sonstige unerlaubte Dekorationen zu unterbinden.
§ 14		Gruppennamen (1) Die Kinder der altersbezogenen Gruppen haben das Recht, einmalig zum Start der neuen Gruppe den Namen zu entscheiden. (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen, dass es sich dabei um einen Tiernamen handeln muss.	Gruppennamen (1) Die Vorschulkinder der Kindergärten am Ort haben das Recht, mittels Fragebogen jeweils im Sommer vor der Einschulung im Herbst über den Namen der neuen Hortgruppe zu entscheiden.
§ 15	Anschaffung Spielmaterial Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, welche Möbel und Spiele, die sie unmittelbar in der Gruppe betreffen, angeschafft werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, eine Vorauswahl zu treffen sowie ohne Rücksprache mit den Kindern Einkäufe zu tätigen, wobei sie sich an den Bedürfnissen der Kinder orientieren.	Finanzen (1) Die Kindergartenleitung verpflichtet sich, den Kindern in jedem Kindergartenjahr einen Betrag für ihre jeweilige Gruppenkasse zur Verfügung zu stellen. (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wofür sie ihren jeweiligen Gruppenetat nutzen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch vor zu bestimmen, dass so getätigte Anschaffungen von allen Kindergartenkindern genutzt werden dürfen.	Finanzen (1) Die Hortleitung verpflichtet sich, den Kindern in jedem Betriebsjahr einen Betrag für ihre jeweilige Gruppenkasse zur Verfügung zu stellen. (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wofür sie ihren jeweiligen Gruppenetat nutzen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch vor zu bestimmen, dass so getätigte Anschaffungen von allen Hortkindern genutzt werden dürfen.
§ 16	Personal Die Kinder haben nicht das Recht bei Neueinstellungen mitzuentcheiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich bei neuem Personal, im Rahmen der Möglichkeit, auf die Signale der Kinder zu achten und diese bei der Auswahl zu berücksichtigen.	Personal (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die verbalen und beobachtbaren Äußerungen der Kinder zu probearbeitenden Bewerberinnen und Bewerbern in ihre Entscheidung zu Neueinstellungen einzubeziehen. (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern Möglichkeiten zur Beschwerde über Kolleginnen zu eröffnen.	Personal (1) Die Kinder haben das Recht, vor Entscheidungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört zu werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern ihre Entscheidungen mitzuteilen und zu begründen. (2) Die Kinder haben das Recht, an Vorstellungsgesprächen möglicher neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilzunehmen. (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, über alle weiteren Personalfragen zu entscheiden.

<p>§ 17</p>	<p>Emotionale Bedürfnisse</p> <p>(1) Die Kinder haben das Recht selbst über körperliche Nähe und Distanz zu entscheiden.</p> <p>(2) Die Kinder haben das Recht selbst Freundschaften zu knüpfen und zu pflegen.</p> <p>(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie ihren Schnuller benutzen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, dieses Recht im Morgenkreis einzuschränken.</p>	<p>Emotionale Bedürfnisse</p> <p>(1) Die Kinder haben das Recht selbst über körperliche Nähe und Distanz zu entscheiden.</p> <p>(2) Die Kinder haben das Recht selbst Freundschaften zu knüpfen und zu pflegen.</p>	<p>Emotionale Bedürfnisse</p> <p>(1) Die Kinder und die MitarbeiterInnen haben das Recht selbst über körperliche Nähe und Distanz zu entscheiden.</p> <p>(2) Die Kinder haben das Recht selbst Freundschaften zu knüpfen und zu pflegen.</p>
<p>§ 18</p>		<p>Persönliches Spielzeug</p> <p>(1) Die Kinder haben das Recht, Spielzeug von daheim mitzubringen.</p> <p>(2) Die Kinder haben das Recht, das diesbezügliche Regelwerk mitzubestimmen.</p> <p>(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen, dass das Spielzeug nicht getauscht oder verschenkt wird.</p>	
<p>§ 19</p>	<p>Mahlzeiten</p> <p>(1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel es isst, sofern keine familiären ethischen oder religiösen Einschränkungen vorliegen und für alle genug da ist.</p> <p>(2) Jedes Kind hat das Recht, beim Mittagessen selbst zu entscheiden, was es aus dem Angebot von Tee und Wasser trinkt.</p> <p>(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Regeln der Tischkultur zu bestimmen. Sie stellen sicher, dass den Kindern diese bekannt sind und sie in der Lage sind, diese altersentsprechend umzusetzen.</p> <p>(4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, neben wem sie beim Mittagessen sitzen.</p> <p>(5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden, ob ein Kind ein Lätzchen trägt.</p>	<p>Mahlzeiten</p> <p>(1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen und trinken, sofern keine gesundheitlichen oder religiösen Einschränkungen vorliegen und für alle Kinder genug da ist. Dieses Recht umfasst ebenfalls das Recht zu entscheiden, ob sie bestimmte Zutaten der jeweiligen Mahlzeit kosten möchten. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren die Kinder z.B. durch das Angebot von Probierschälchen zum Probieren oder durch Trinkstationen und Trinkrunden zum Trinken, ohne sie zu manipulieren.</p> <p>(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass ein Kind sich zunächst weniger auf den Teller füllt, wenn es sich während der letzten Mahlzeiten wiederholt mehr aufgetan als gegessen hat.</p>	<p>Verpflegung</p> <p>(1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel es isst, sofern keine medizinische Indikation vorliegt, für alle genug da ist und es keinen Wettstreit gibt, wer am meisten essen kann. Dieses Recht umfasst auch das Recht selbst zu entscheiden, ob und was es probiert.</p> <p>(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern regelmäßig die Möglichkeit zu eröffnen, Rückmeldungen an die Küche bezüglich der Auswahl und Gestaltung der Mahlzeiten zu geben.</p> <p>(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden, wo die Mahlzeiten eingenommen werden dürfen.</p> <p>(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden, wann die Mahlzeiten eingenommen werden dürfen.</p>

	<p>(6) Den Kindern soll durch geeignete Hilfsmittel die Möglichkeit eröffnet werden, gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Mittagstisch zu decken, sich selbst ihre Portion aufzufüllen und nach dem Mittagessen ihren Teller und ihr Besteck selbstständig abzuräumen.</p> <p>(7) Die Kinder haben im Wechsel das Recht selbst zu entscheiden, welches Tischgebet vor dem Mittagessen gesprochen wird. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, welches Kind jeweils das Gebet auswählen darf.</p>	<p>(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Zeiten für die Mahlzeiten vorzugeben.</p> <p>(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, über die Tischkultur zu bestimmen.</p> <p>(5) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, neben wem sie sitzen wollen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, den Kindern dieses Recht vorübergehend zu entziehen, wenn diese gegen die Regeln der Tischkultur verstoßen.</p> <p>(6) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass die Kinder während des Mittagessens anwesend sind und das Frühstücksbuffet zu prüfen haben, damit sie entscheiden können, ob sie von den angebotenen Speisen etwas essen möchten.</p> <p>(7) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern langfristig Beteiligungsrechte in Bezug auf die Gestaltung des Speiseplans zuzugestehen.</p>	<p>(5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder bei den Mahlzeiten anwesend sein müssen.</p> <p>(6) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden, von wem das Essen ausgeteilt wird.</p> <p>(7) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Tischregeln zu bestimmen.</p> <p>(8) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wo es sitzen möchte. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, einzelnen Kindern bei Regelverstößen dieses Recht vorübergehend zu entziehen.</p>
§ 20	<p>Kleidung</p> <p>(1) Jedes Kind hat das Recht angehört zu werden, wie es sich in den Innenräumen und im Außenbereich der Einrichtung kleiden möchte. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Wünsche der Kinder zu achten, sofern keine gesundheitliche Gefährdung daraus entsteht.</p> <p>(2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es Hausschuhe oder Stoppersocken in den Innenräumen der Einrichtung tragen möchte.</p> <p>(3) Jedes Kind hat das Recht, sich selbst anzuziehen, aber auch Hilfe und Unterstützung dabei einzufordern.</p>	<p>Kleidung</p> <p>(1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wie es sich in den Innenräumen kleidet. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,</p> <p>a. dass außerhalb der Spielräume Hausschuhe getragen werden müssen,</p> <p>b. dass sich die Kinder im Bewegungsraum nur barfuß, mit Stoppersocken oder mit Gymnastikschuhen bewegen dürfen,</p> <p>c. dass beim Malen Schutzkleidung zu tragen ist</p> <p>(2) d. dass die Kinder nicht nackt oder nur in Unterwäsche bekleidet sind</p> <p>(3) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wie es sich im Außenbereich in den Monaten April - Oktober kleidet. Dieses Recht bezieht sich auch auf die Entscheidung, ob es barfuß läuft.</p> <p>(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, Kindern, die ohne Schutzkleidung</p>	<p>Kleidung</p> <p>(1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wie es sich in den Innenräumen kleidet. Dieses Recht umfasst auch das Recht selbst zu entscheiden, ob es Hausschuhe trägt.</p> <p>(2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wie es sich im Außengelände kleidet.</p> <p>(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder nicht nackt oder nur mit einer Unterhose bekleidet sein dürfen.</p> <p>(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Rechte nach Absatz (1) und (2) einzuschränken, wenn sie eine akute Gesundheitsgefährdung eines Kindes durch dessen Bekleidung befürchten.</p>

		<p>im nassen Sand spielen, ein Sitzkissen anzubieten, das Unterkühlung verhindert.</p> <p>(5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen,</p> <p>a. dass die Kinder bei der Benutzung der Fahrzeuge Schuhe tragen,</p> <p>b. dass Badebekleidung nur in der von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern benannten Badesaison getragen werden darf.</p> <p>(6) c. dass die Kinder in den Sommermonaten nach dem Essen im Garten eine Kopfbedeckung tragen müssen.</p>	
§ 21	<p>Schlafen</p> <p>(1) Jedes Kind hat das Recht, nach 45 Minuten Ruhezeit den Schlafraum zu verlassen und sich ruhig zu beschäftigen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, dieses Recht einzuschränken, wenn die Aufsichtspflicht aufgrund von Personalmangel nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>(2) Jedes Kind, das einschläft, hat das Recht, bis 14.00 Uhr zu schlafen.</p> <p>(3) Jedes Kind hat das Recht auf seine individuellen Einschlafhilfen (Spieluhren, Kuscheltiere etc.). Ausgenommen davon sind Gegenstände, die andere Kinder vom Schlaf abhalten.</p>	<p>Ruhezeit / Schlafen</p> <p>(1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es in der Einrichtung schläft. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, Kinder, die wiederholt ihr Schlafbedürfnis falsch eingeschätzt haben, hinzulegen.</p> <p>(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich in der Eingewöhnungszeit eines Kindes vor, ihm das obige Recht zu entziehen, wenn dessen Eltern dies wünschen. Sie verpflichten sich, im Abschlussgespräch zur Eingewöhnungsphase ihre Beobachtungen zum kindlichen Schlafverhalten mit den Eltern zu teilen und den Kindern im Anschluss an dieses Gespräch das obige Recht zuzugestehen.</p> <p>(3) Die Kinder haben nicht das Recht zu entscheiden, wann und wie lange sie schlafen. Die Schlafzeit wird durch den Tagesablauf bestimmt.</p> <p>(4) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, welche Utensilien es zum Schlafen mitnimmt. Ausgenommen davon sind Gegenstände, die andere Kinder vom Schlaf abhalten.</p>	
§ 22	<p>Hygiene</p> <p>(1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, von wem es gewickelt und umgezogen wird. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass und wann ein Kind gewickelt wird. Gleichzeitig verpflichten sie</p>	<p>Hygiene</p> <p>(1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wann es auf die Toilette geht. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor,</p> <p>a. darauf zu bestehen und durchzusetzen, dass die</p>	<p>Hygiene</p> <p>(1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wann es auf die Toilette geht. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor,</p> <p>a. darauf zu bestehen und durchzusetzen, dass die</p>

	<p>sich, auf Grundlage einer dialogischen Haltung das Spiel der Kinder zu achten und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zu wickeln.</p> <p>(2) Jedes Kind hat das Recht, im Rahmen der Sauberkeitserziehung selbstständig auf die Toilette zu gehen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Kinder daran zu erinnern.</p> <p>(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Kinder zum Hände waschen und zum Nase und Mund putzen anzuhalten. Gleichzeitig verpflichten sie sich, auf Grundlage einer dialogischen Haltung den Kindern dabei eine respektvolle und feinfühligte Haltung entgegenzubringen.</p>	<p>Toilette nach der Benutzung gespült wird, b. Kinder vorm Mittagessen an den Toilettengang zu erinnern.</p> <p>(2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ab wann es statt einer Windel die Toilette benutzt.</p> <p>(3) Kinder, die sich eingenässt haben, haben das Recht mitzuzentscheiden, wer ihnen beim Umziehen behilflich sein soll.</p> <p>(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wann die Kinder die Hände waschen müssen.</p> <p>(5) Jedes Kind hat das Recht, seine Nase alleine zu putzen, sowie sein Gesicht und seinen Mund allein zu waschen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, wann es ihrer Meinung nach nötig ist, die Nase zu putzen bzw. das Gesicht oder den Mund zu waschen.</p>	<p>Toilette nach der Benutzung gespült wird, b. Kinder vorm Mittagessen an den Toilettengang zu erinnern.</p> <p>(2) Kinder, die sich eingenässt haben, haben das Recht mitzuzentscheiden, wer ihnen beim Umziehen behilflich sein soll.</p> <p>(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wann die Kinder die Hände waschen müssen.</p> <p>(4) Jedes Kind hat das Recht, seine Nase alleine zu putzen, sowie sein Gesicht und seinen Mund allein zu waschen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, wann es ihrer Meinung nach nötig ist, die Nase zu putzen bzw. das Gesicht oder den Mund zu waschen.</p>
§ 23	<p>Sicherheit</p> <p>Die Fachkräfte verpflichten sich in allen Situationen einzuschreiten, wenn die psychische oder physische Gesundheit der Kinder gefährdet ist.</p>	<p>Sicherheitsfragen</p> <p>Die Fachkräfte verpflichten sich in allen Situationen einzuschreiten, wenn die psychische oder physische Gesundheit der Kinder gefährdet ist.</p>	<p>Sicherheit</p> <p>(1) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuzentscheiden, wenn aus Sicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine physische oder psychische Gefahr droht, die die Kinder nicht selbst überblicken können.</p>
§ 24	<p>Regeln</p> <p>Die Kinder haben ein Anhörungsrecht über die geltenden Regeln in der Krippe. Die Fachkräfte verpflichten sich demnach, auf Grundlage einer feinfühligten Haltung und der Beobachtung der Kinder, den Tag für die Kinder so zu gestalten, dass die Kinder ihre Bedürfnisse ausleben können, ohne dass dabei andere Menschen oder Gegenstände zu Schaden kommen.</p>	<p>Regeln</p> <p>(1) Die Kinder haben das Recht mitzuzentscheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen, wenn nicht an anderer Stelle in dieser Verfassung anderes festgelegt ist. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Regelverletzung bezichtigt werden.</p> <p>(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,</p> <ol style="list-style-type: none"> dass niemand verletzt, beleidigt oder angespuckt werden darf, dass die Kinder beim Umgang miteinander das „Nein“ der anderen beachten müssen, dass die Kinder das Eigentum und die Portfolios Anderer nur mit deren Genehmigung nutzen dürfen, 	<p>Regeln</p> <p>(2) Die Kinder haben das Recht mitzuzentscheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen, wenn nicht an anderer Stelle in dieser Verfassung anderes festgelegt ist. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Regelverletzung bezichtigt werden.</p> <p>(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,</p> <ol style="list-style-type: none"> dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf, dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht ohne aus ihrer Sicht angemessene Gründe beschädigt werden dürfen, dass niemand das Privateigentum anderer ohne

		<p>d. dass mit der Einrichtung, der materiellen Ausstattung sowie dem Eigentum und den Werken anderer Kinder wertschätzend umgegangen werden soll,</p> <p>e. dass sich die Kinder beim Wechsel der Räume bei der für den Raum zuständigen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und am Nachmittag beim Gangdienst an- und abmelden,</p> <p>f. dass die Kinder nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters das Einrichtungsgelände verlassen dürfen.</p>	<p>deren Zustimmung nutzen darf,</p> <p>d. dass die Kinder sich beim Kommen bei einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter anmelden sowie beim Gehen verabschieden müssen,</p> <p>e. dass die Kinder nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters das Einrichtungsgelände verlassen dürfen.</p>
§ 25	Beschwerden – noch offen	Beschwerden - noch offen	Beschwerden - noch offen
§ 26	<p>Verfassungsänderungen</p> <p>Die Kita-Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geändert werden. Dabei bedarf es</p> <p>a. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,</p> <p>b. eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.</p>	<p>Verfassungsänderungen</p> <p>Die Kita-Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geändert werden. Dabei bedarf es</p> <p>a. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,</p> <p>b. eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.</p>	<p>Verfassungsänderungen</p> <p>Die Kita-Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geändert werden. Dabei bedarf es</p> <p>a. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,</p> <p>b. eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.</p>
§ 27	<p>Geltungsbereich</p> <p>Die vorliegende Verfassung gilt für die Krippe des Kinderhauses St. Jakob. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.</p>	<p>Geltungsbereich</p> <p>Die vorliegende Verfassung gilt für den Kindergarten des Kinderhauses St. Jakob. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.</p>	<p>Geltungsbereich</p> <p>Die vorliegende Verfassung gilt für den Hort des Kinderhauses St. Jakob. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.</p>
§ 28	<p>Inkrafttreten</p> <p>Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krippe des Kinderhauses St. Jakob im Oktober 2017 in Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartens des Kinderhauses St. Jakob im Oktober 2017 in Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hortes des Kinderhauses St. Jakob im Oktober 2017 in Kraft.</p>